

Anzeige einer öffentlichen Vergnügung (Art. 19 Abs. 1 LStVG)

Hinweise für den Antragsteller: Nach § 19 LStVG hat, wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, dies der Gemeinde unter Angabe von Art, Ort und Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zugelassenen Teilnehmer schriftlich anzuzeigen. Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf einer Erlaubnis, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß (spätestens 1 Woche vorher) erstattet wird. Im Gegensatz zur Anzeige ist die Erlaubnis nach dem Kostengesetz gebührenpflichtig. Sind Gefahren nicht zu erwarten und brauchen keine Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden (Art. 19 Abs. 5), so duldet die Behörde den Ablauf der angezeigten Vergnügung ohne förmliche Entscheidung.

Durch das Gesundheitsschutzgesetz (GSG) gilt seit dem 01.01.2008 in Bayern ein umfangreiches Rauchverbot in vielen Gebäuden. Hierzu zählen Schulen und schulische Einrichtungen sowie Kindergärten, Vereinsräumlichkeiten, Sportstätten, Gaststätten (soweit sie öffentlich zugänglich sind). Bei Verstößen gegen das Rauchverbot können Bußgelder verhängt werden; der Veranstalter hat die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sicher zu stellen.

Veranstalter (Name, Anschrift) Verantwortliche Person:	Eingangsstempel der Gemeinde
---	------------------------------

An die
 Gemeinde Mömlingen
 Hauptstraße 70
 63853 Mömlingen

Zeitpunkt der Veranstaltung	Datum	Datum	Datum
	Uhrzeit (von-bis)	Uhrzeit (von-bis)	Uhrzeit (von-bis)
	Regelmäßig am (Wochentag)		Uhrzeit (von-bis)
Ort der Veranstaltung	Ort, Straße, Haus-Nr.		
Art/Anlass der Veranstaltung	Tanz, Konzert, Disco-Veranstaltung, bunter Abend, Ball etc.		
Teilnehmerzahl	Personen	Eintrittspreis:	€
Art der Musikdarbietung	<input type="checkbox"/> Alleinunterhalter <input type="checkbox"/> Tonträger	<input type="checkbox"/> Musikkapelle, Name:	
Sperrzeit	Die Sperrzeit beginnt um 5 Uhr und endet um 6 Uhr (§ 8 Abs. 1 GastV) –nicht in der Kultur- und Sporthalle, Bürgerhaus Alte Schule oder bei Freiluftveranstaltungen-		
Bemerkungen			

Erklärung zur Meldung an die GEMA:

Mit der Meldung der vorstehenden Daten an die GEMA bin ich einverstanden: ja nein

Mömlingen, den _____

 Unterschrift des Veranstalters

Verfügung (wird durch die Gemeinde erstellt)

- Der rechtzeitige Eingang der Anzeige (spätestens eine Woche vorher) wird bestätigt.
- Da die Anzeige nicht rechtzeitig eingegangen ist, wird für die Erteilung der nun erforderlichen Erlaubnis (Art. 19 Abs. 3 LStVG) eine Gebühr von _____ € festgesetzt.

GEMEINDE MÖMLINGEN

I.A.

- I. Ausfertigung für den Veranstalter
- II. Ausfertigung für die Polizeiinspektion Obernburg
- III. zum Akt